

Richtlinien

zur Akkreditierung von akademischen Lehrpraxen für den allgemeinmedizinischen Unterricht an den Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg

(in Anlehnung an die vom Vorstand der Landesärztekammer Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 22.10.2002 beschlossenen Richtlinien)

I. Vorwort:

Die Approbationsordnung vom 27.06.2002 (BGBl.I S. 2405) sieht u.a. vor, dass Studierende ein mindestens einwöchiges Pflichtpraktikum in Hausarztpraxen im klinischen Studienabschnitt obligatorisch ableisten. Dafür muss im Umkreis der Universitäten ein Netz aus Lehrpraxen aufgebaut werden, das von der jeweiligen allgemeinmedizinischen Abteilung bzw. dem Lehrbereich betreut wird. Die Praxen / Lehrärzte/Lehrärztinnen müssen die nachfolgenden Kriterien (II.) erfüllen und werden in einem Auswahlverfahren (III.) benannt.

II. Auswahlkriterien für Akademische Lehrpraxen:

1. Qualifikation des Lehrarztes/der Lehrärztin*	Obligatorisch:	„Soll“-Kriterium/ bzw. erwünscht:
FAin für Allgemeinmedizin, ggf. hausärztl. Internist/in	X	
1 Jahr hausärztliche Tätigkeit in eigener Verantwortung (Praxis)	X	
Persönliche Eignung	X	
Beteiligung an vereinb. Qualitätssicherung der Lehre**	X	
Mitgliedschaft in der DEGAM		X
Weiterbildungsbefugnis für Allgemeinmedizin		X
Wiss. Qualifikation: Promotion		X
Teilnahme an anderen qualitätsfördernden Maßnahmen		X

* in Gemeinschaftspraxen muss wenigstens 1 Lehrarzt/Lehrärztin die Qualifikation erfüllen

Die **Qualitätssicherung des praxisbasierten Unterrichts kann über mehrere Methoden durchgeführt werden, die sich in einem angemessenen Rahmen von Fakultät zu Fakultät unterscheiden können.

Denkbar sind:

- Dokumentation erfüllter Aufgaben durch die Studierenden.
- Evaluation (mit Feedback) mittels Fragebogen
 - Studierende
 - Lehrärzte/Lehrärztinnen
- Regelmäßige Qualitätszirkel oder Seminare mit definierten Inhalten zur Evaluation, zu Lehrinhalten und Didaktik.

2. Praxisstruktur:	Obligatorisch:	„Soll“-Kriterium/ bzw. erwünscht:
GKV-Versicherte: Mindestens 500/Quartal	X	
Zahl der Helferinnen: Mindestens 1	X	
Praktikumszeit/Arbeitszeit: Mind. 30 h/Woche	X	
Praktikumszeit: Mind. 10 Tage pro Jahr	X	
Bereitstellung eines Raumes für Kontakt Patient/Studierende	X	
Ruhe-EKG	X	
Labor (eigen oder Laborgemeinschaft)	X	
Kleine Chirurgie	X	
Allgemeinmed. Literatur: Ein aktuelles LB/Kompendium	X	

EDV-gestütztes Praxisverwaltungssystem	X	
- elektronisch geführte Patientenakte		X

3. Arbeitsspektrum der Praxis	Obligatorisch:	„Soll“-Kriterium/ bzw. erwünscht:
Regelmäßige Hausbesuche	X	
Typische schul- bzw. allgemeinmedizinische Grundausrichtung*	X	
Patienten aller Altersgruppen	X	
Patientenschulung in der Praxis od. Kooperation		X

*Zusätzliche Qualifikationen wie Psychotherapie, Naturheilkunde, Suchtmedizin, Arbeitsmedizin, Chirotherapie, Sportmedizin, etc. sind durchaus erwünscht, sofern sie nicht überwiegend die Praxistätigkeit bestimmen.

Praxen, die ihre Arbeit überwiegend besonderen Therapierichtungen widmen (z.B. Homöopathie, Anthroposophie etc.) sollten nicht als Lehrpraxen für die allgemeinmedizinischen Pflichtpraktika geführt werden. Das schließt nicht aus, dass sie in fakultative Angebote einbezogen werden könnten.

III. Auswahlverfahren:

Am Auswahlverfahren sind beteiligt:

1. Ein Vertreter der örtlich zuständigen Universität bzw. medizinischen Fakultät;
2. Der Leiter der allgemeinmedizinischen Einrichtung der örtlich zuständigen Universität;
3. Ein Vertreter der örtlich zuständigen Bezirksärztekammer.

Ärzte/Ärztinnen, die Interesse an der Mitarbeit in der Lehre haben, beantragen schriftlich die Akkreditierung bei der zuständigen Abteilung bzw. dem Lehrbereich des Fachgebietes Allgemeinmedizin der jeweiligen Medizinischen Fakultät/der Universität. In Absprache mit der zuständigen Bezirksärztekammer wird dort überprüft, ob die Akkreditierungskriterien erfüllt sind. Die Bewerber werden dann der Medizinischen Fakultät/der Universität zur abschließenden Entscheidung vorgeschlagen.

Die Universität ihrerseits schließt mit dem Lehrarzt / der Lehrärztin einen zeitlich befristeten Vertrag ab, in dem die Aufgaben konkret beschrieben sind.

Voraussetzungen für das Führen der Bezeichnung "Akademische Lehrpraxis":

Der Arzt / die Ärztin, der/die einen Vertrag als Lehrarzt/Lehrärztin hat, ist berechtigt dies durch den Zusatz „Akademische Lehrpraxis“ anzukündigen. Der Zusatz ist ein organisatorischer Hinweis i.S.v. § 27 Abs. II Berufsordnung (in der geänderten Fassung).